



## **Die Schweiz hebt die einseitige Anwendung der Meistbegünstigungsklausel gemäss Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Indien für Dividenden auf**

**Indien hat in neuen Doppelbesteuerungsabkommen eine Besteuerung von Dividenden von 5% statt wie mit der Schweiz von 10% vereinbart. Daraufhin hat die Schweiz auf Basis der Meistbegünstigungsklausel (MFN) den niedrigeren Satz übernommen. Indien legt die Bestimmungen der MFN aber anders aus und wendet die MFN seinerseits nicht an. Um die Gegenseitigkeit des Abkommens wieder herzustellen, kehrt die Schweiz ab dem 1. Januar 2025 zum ursprünglichen Satz von 10% zurück. Diese Massnahme hat weder Auswirkungen auf das Freihandelsabkommen zwischen den beiden Ländern noch auf Schweizer Investitionen in Indien.**

Zwischen der Schweiz und Indien besteht ein Abkommen vom 2. November 1994 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (DBA IN-CH)<sup>1</sup>. Letzteres wurde mit den Änderungsprotokollen vom 16. Februar 2000 und vom 30. August 2010 revidiert.

Das Änderungsprotokoll vom 30. August 2010 enthält in Artikel 11 eine sogenannte Meistbegünstigungsklausel: Sollte Indien in einem nach der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls vom 30. August 2010 abgeschlossenen Übereinkommen, Abkommen oder Protokoll mit einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) ist, niedrigere Residualsteuersätze für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen vereinbaren als im schweizerisch-indischen Abkommen für die erwähnten Einkünfte vorgesehen ist, so gelten die gleichen Sätze, die im Übereinkommen, Abkommen oder Protokoll für die erwähnten Einkünfte vorgesehen sind, ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens, Abkommens oder Protokolls auch zwischen der Schweiz und Indien.

Nach der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls vom 30. August 2010 hat Indien zwei neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten abgeschlossen, die heute Mitglied der OECD sind; darin gewährt Indien für Dividendenerträge niedrigere Residualsteuersätze. Es handelt sich um das Abkommen vom 26. Juli 2011 zwischen der Regierung der Republik Indien und der Regierung der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung von Steuerumgehung (DBA IN-LT) sowie um das Abkommen vom 13. Mai 2011 zwischen der Regierung der Republik Indien und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung von Steuerumgehung (DBA IN-CO).

Das DBA IN-LT sieht in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a einen Residualsteuersatz von 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden vor, wenn es sich bei der nutzungsberechtigten Person um eine Gesellschaft (aber keine Personengesellschaft) handelt, die eine direkte Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital der Gesellschaft hält, welche die Dividenden zahlt. Litauen ist der OECD am 5. Juli 2018 beigetreten.

In der am 13. August 2021 veröffentlichten Stellungnahme erklärte die schweizerische zuständige Behörde, dass gestützt auf die Meistbegünstigungsklausel zwischen der Schweiz und Indien der Beitritt Litauens zur OECD rückwirkend per 5. Juli 2018 dazu geführt habe, dass im Rahmen der Beziehungen zwischen Indien und der Schweiz der Residualsteuersatz für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von 10% auf 5% gesenkt worden sei.

---

<sup>1</sup> SR 0.672.942.31

Das DBA IN-CO seinerseits sieht in Artikel 10 Absatz 2 einen allgemeinen Residualsteuersatz von 5 Prozent vor. Kolumbien ist der OECD am 28. April 2020 beigetreten.

In der am 13. August 2021 veröffentlichten Stellungnahme erklärte die schweizerische zuständige Behörde, dass gestützt auf die Meistbegünstigungsklausel zwischen der Schweiz und Indien der Beitritt Kolumbiens zur OECD rückwirkend per 28. April 2020 dazu geführt habe, dass im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und Indien der Residualsteuersatz für Dividenden (Dividendenerträge aus qualifizierten Beteiligungen und sogenannte Portfolio dividenden) von 10% auf 5% gesenkt worden sei.

In Bezug auf indische Steuerpflichtige, die Dividenden aus Schweizer Quellen beziehen, wurde in der Stellungnahme vom 13. August 2021 bestätigt, dass diese somit für Dividenden, die ab dem 5. Juli 2018 bzw. 28. April 2020 fällig werden bzw. geworden sind, unter Vorbehalt der im DBA IN-CH vorgesehenen Bedingungen den oben erwähnten Abkommenvorteil geltend machen und eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer nach den vorgesehenen Verfahren beanspruchen können.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme vom 13. August 2021 klargestellt, dass sich die schweizerische zuständige Behörde das Recht vorbehält, die einseitige Anwendung der Meistbegünstigungsklausel aufzuheben und die vertraglich vereinbarten Steuersätze für Einkünfte, die ab dem 1. Januar 2023 fällig werden, anzupassen, falls die Gegenseitigkeit bei der Auslegung der Meistbegünstigungsklausel von der indischen zuständigen Behörde nicht gewährt werden sollte.

Die schweizerische zuständige Behörde verzichtete darauf, diese Auslegung in Bezug auf Einkommen zu widerrufen, die in den Jahren 2023 und 2024 fällig wurden.

Im Jahr 2021 bestätigte der Dehli High Court<sup>2</sup>, der mit einem Anwendungsfall durch einen in der Schweiz ansässigen Steuerpflichtigen befasst war, die Anwendung der residualen Steuersätze nach Berücksichtigung der Meistbegünstigungsklausel. Der Oberste Gerichtshof Indiens hob jedoch mit Urteil vom 19. Oktober 2023<sup>3</sup> die Entscheidung der Vorinstanz auf und kam zu dem Schluss, dass zum einen die im DBA IN-CH vorgesehene Anwendung der Meistbegünstigungsklausel mangels einer "notification" gemäss Section 90 Income Tax Act nicht direkt anwendbar sei und zum anderen die Verwendung des Indikativs Präsens im Abs. 5 des Protokolls zum DBA IN-CH (Drittstaat, der Mitglied der OECD ist) so auszulegen sei, dass sich die Meistbegünstigungsklausel auf die OECD-Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls beschränke. Aus den Feststellungen des Gerichtshofs ergibt sich somit, dass die späteren Beitritte Kolumbiens und Litauens zur OECD nach Ansicht der indischen Seite keine Auswirkungen auf die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel im DBA IN-CH haben.

Auf der Grundlage des Urteils des Obersten Gerichtshofs Indiens stellt die Schweizer zuständige Behörde fest, dass ihre Auslegung vom Abs. 5 des Protokolls zum DBA IN-CH von Indien nicht geteilt wird. Wegen fehlender Reziprozität hebst sie daher die einseitige Anwendung der Bestimmung ab dem 1. Januar 2025 auf. Somit können Einkünfte, die ab dem 1. Januar 2025 fällig werden, im Quellenstaat zu den im DBA IN-CH vorgesehenen Steuersätzen besteuert werden, ungeachtet der Anwendung vom Abs. 5 des Protokolls zum DBA IN-CH.

Folglich bleiben das Recht auf Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer für indische Steuerpflichtige sowie das Recht auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für schweizerische Steuerpflichtige gemäss der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern<sup>4</sup> (siehe auch Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuer<sup>5</sup>) unter den im DBA und im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen zu folgenden Sätzen gewährleistet:

---

<sup>2</sup> Dehli High Court: Nestle SA vs. Assessing Officer [W.P.(C) 3243/2021]

<sup>3</sup> Supreme Court of India: Assessing Officer Circle (International Taxation) vs Nestle SA [Civil Appeal No 1420 of 2023]

<sup>4</sup> SR 672.201

<sup>5</sup> SR 672.201.1

- Für Dividenden die am oder ab dem 1. Januar 2025 fällig werden, ist der residuale Steuersatz im Quellenstaat auf 10% begrenzt;

Die von der Schweizer zuständigen Behörde in ihrer Stellungnahme vom 13. August 2021 vertretene Position bleibt für Einkommen, die in den Steuerjahren 2018-2024 fällig wurden oder werden, weiterhin anwendbar.

Bern, 11. Dezember 2024